

# RS Vwgh 2008/5/8 2004/06/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z1;

VwGG §45 Abs1 Z1 impl;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/06/0126

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Wiederaufnahmsgrund der "Erschleichung" eines Bescheides kann von einem Erschleichen nur dann gesprochen werden, wenn der Bescheid seitens der Partei durch eine verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsunterlagen veranlasst wird und die Behörde durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände mit Absicht irreführt wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004060123.X02

## Im RIS seit

19.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

06.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)